

## **Unterstützung für pflegende Angehörige in der Corona-Pandemie**

### *Schneller Überblick*

- Regelung zur Überbrückung von Versorgungsengpässen in der häuslichen Pflege
- Flexiblere Nutzung des Entlastungsbetrags in NRW und Sachsen, in Rheinland-Pfalz (mit Einschränkung) und bundesweit für den Pflegegrad 1
- Höherer Leistungssatz für Kurzzeitpflege in Reha-Einrichtungen
- Stundenweise „häusliche Tagespflege“ einiger Krankenkassen
- Anhebung der Pflegehilfsmittel von 40 auf 60 Euro
- Ausweitung des Pflegeunterstützungsgeldes von 10 auf 20 Tage

### **Versorgungsengpässe in der häuslichen Pflege**

Wer vor der Pandemie ambulante Pflegedienste genutzt hat, also Pflegesachleistungen oder Kombinationsleistungen, kann einfacher Dritte in die pflegerische Versorgung einbinden. Eine Kostenerstattung ist maximal bis zur Höhe des Leistungsbetrags der Pflegesachleistung möglich (§ 36 SGB XI). Diese Regelung gilt für die Pflegegrade 2 bis 5.

### **Entlastungsbetrag**

#### **Bundesweit**

Im Zweiten Bevölkerungsschutzgesetz wurde der Entlastungsbetrag für pflegebedürftige Menschen im Pflegegrad 1 zur freieren Verfügung gestellt. Es entfällt die Bindung an zugelassene Leistungserbringer. Insbesondere kann damit auch nachbarschaftliche Hilfe einfacher eingebunden werden. Voraussetzung ist ein durch Covid-19 verursachter Versorgungsengpass. Die Regelung ist zunächst befristet bis zum 30. September 2020.

#### **Bundesländer**

Die Bundesländer Nordrhein-Westfalen und Sachsen haben die Nutzung des Entlastungsbetrags von 125 Euro erleichtert. Die Abrechnung von Nachbarschaftshilfe ist ohne Nachweis der sonst erforderlichen Qualifikationen möglich. Zudem können nun auch "Leistungen bis zur Haustür" finanziert werden (z.B. Bringdienste).

Auch diese Regelungen gelten zunächst bis zum 30. September 2020. Informieren Sie sich bei der zuständigen Pflegekasse. Sollten die Pflegekassen „irritiert“ sein, verweisen Sie auf folgende Seiten:

Für NRW: <https://www.mags.nrw/unterstuetzung-im-alltag>

Für Sachsen (Seite 2 und 3) : <https://www.coronavirus.sachsen.de/download/SMS-Info-Nachbarschaftshelfer-Aend-Anwend-BetreuungsangeboteVO.pdf>

In Rheinland-Pfalz besteht zumindest die Möglichkeit „Dienstleistungen bis zur Haustür“ einfacher über den Entlastungsbetrag zu finanzieren.

### **Kurzzeitpflege**

Die Aufwendungen für Leistungen der Kurzzeitpflege in stationären Einrichtungen der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation, können bis zu einem Gesamtbetrag von 2.418 Euro übernommen werden. Der Anspruch greift, wenn die Vergütungssätze in der jeweiligen Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtung über dem Durchschnitt einer Kurzzeitpflegeeinrichtung liegen. Auch diese Regelung wurde mit dem zweiten Bevölkerungsschutzgesetz erlassen und gilt mit Frist zum 30.09.2020 bei coronabedingten Versorgungsengpässen.

### **Tagespflege**

Laut einem Medienbericht übernimmt die Barmer unbürokratisch stundenweise „häusliche Tagespflege“. Pflegekräfte aus der Tagespflege können somit direkt zuhause unterstützen. Die Techniker Krankenkasse übernimmt dies in Einzelfällen.

Link zum Bericht:

<https://www.daserste.de/information/politik-weltgeschehen/mittagsmagazin/videos/Pflegende-Familien-100.html>

### **Pflegehilfsmittel**

Rückwirkend zum 01. April 2020 wurden die Pflegehilfsmittel von 40 auf 60 Euro angehoben. Damit sollen die gestiegenen Kosten für Schutzmaterialien zumindest bis zum 30.09.2020 ausgeglichen werden.

Setzen Sie sich daher am besten mit Ihrer Pflegekasse in Verbindung und fordern Sie den erhöhten Betrag ein. Falls es zu Problemen kommen sollte, können Sie auf die „COVID-19-Versorgungsstrukturen-Schutzverordnung“ verweisen. Dort ist die Erhöhung verbindlich geregelt.

Link:

[https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/3\\_Downloads/Gesetze\\_und\\_Verordnungen/GuV/C/COVID-19-VSt-SchutzV.pdf](https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/3_Downloads/Gesetze_und_Verordnungen/GuV/C/COVID-19-VSt-SchutzV.pdf)

## **Pflegeunterstützungsgeld**

Das Pflegeunterstützungsgeld wurde von 10 auf 20 Tage angehoben. Zur Inanspruchnahme muss keine akute Arbeitsverhinderung vorliegen, sodass die Nutzung deutlich einfacher ist. Der Versorgungsengpass muss belegt werden, beispielsweise vom Hausarzt, der geschlossenen Pflegeeinrichtung oder einer coronabedingt ausgefallenen Pflegeperson. Auch diese Regelung gilt befristet bis zum 30. September 2020.